

# Muster einer Jugendordnung für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hof

1.1. Mitglieder der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ zwischen dem 12. bis 18. Lebensjahr.

Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

2.1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewußten Feuerwehrdienstleistenden fördern.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagements
- Staatsbürgerliche Bildung
- Internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen,
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren

2.2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

3.1. Organe der Jugendgruppe sind der Gruppensprecher (Jugendsprecher), sein Stellvertreter und die Gruppenversammlung.

3.2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.

3.3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

3.4. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Ziffer 2.1. genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

4.1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den Gruppensprecher (Jugendsprecher) selbst wahrgenommen werden soll, einen Kassenwart bestellen.

4.2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschlüsse gefaßt.

4.3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) erstellt, gegebenenfalls zusammen mit dem Kassenwart, zum Jahresende einen Kassenbericht, der von zwei aus der Mitte der Gruppenversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfern geprüft wird. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluß die ordnungsgemäße Kassenführung bestätigen kann. Kassenbericht und Prüfungsbericht sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ zur Kenntnis zu bringen.

5.1. Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr  
\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ auf der Grundlage der Muster-  
Jugendordnung der Landkreisvertretung der Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren im  
Landkreis Hof und der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen.

(Unterschriften: Gruppensprecher und 1. Vorsitzender der Feuerwehrvereins, evtl. 1. Kommandant)